



Große Kreisstadt  
Eislingen/Fils

**Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils**

**ELTERNBEITRÄGE IN DEN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER**

**IN EISLINGEN/FILS**

Stand: Januar 2023

Der Gemeinderat der Stadt Eisligen/Fils hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2022 die Elternbeiträge in den städtischen Einrichtungen ab **1. Januar 2023** festgesetzt:

### **Regelbetreuung (Betreuung 4 Std. vormittags, 2 Std. nachmittags)**

Kinder je Familie unter 18 Jahren	Ü3-Kinder (über 3 Jahren)
1 Kind	127,00 €
2 Kinder	99,00 €
3 Kinder	66,00 €
4 Kinder und mehr	22,00 €

### **Verlängerte Öffnungszeiten (Betreuung 6 Std. vormittags)**

Kinder je Familie unter 18 Jahren	U3-Kinder (unter 3 Jahren)*	Ü3-Kinder
1 Kind	293,90 €	158,75 €
2 Kinder	224,30 €	123,75 €
3 Kinder	149,20 €	82,50 €
4 Kinder und mehr	48,20 €	27,50 €

### **Verlängerte Öffnungszeiten „VÖ7“ (Betreuung 7 Std.)\***

#### **NUR Kath. Kindergarten Liebfrauen und Krippe am Schlossplatz**

Kinder je Familie unter 18 Jahren	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	348,20 €	192,30 €
2 Kinder	266,30 €	147,30 €
3 Kinder	178,90 €	100,30 €
4 Kinder und mehr	60,90 €	36,20 €

### **Ganztagesbetreuung (10 Std. Betreuung am Tag)\***

Kinder je Familie unter 18 Jahren	U3-Kinder	Ü3-Kinder
1 Kind	399,90 €	250,60 €
2 Kinder	339,20 €	192,30 €
3 Kinder	259,60 €	129,40 €
4 Kinder und mehr	100,30 €	45,30 €

\* zzgl. 60,00 € Mittagessen

Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist die seit 24. Mai 2017 gültige **„Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Eisingen/Fils“** Ziffer 3.

Sie ist im Anschluss auszugsweise abgedruckt:

- 3.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Verpflegungsgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Verpflegungsgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- 3.3 Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat.  
Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- 3.4 Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- 3.5 Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt.  
Diese Änderungen sind dem Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
  
Berücksichtigt werden auch die volljährigen Kinder, die im Haushalt der Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben und Kindergeld beziehen.
- 3.6 Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 3.9 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu bezahlen, kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten in begründeten Härtefällen vom Träger ermäßigt werden.
- 3.10 Bei Ganztagesbetreuungsangeboten gehört als verpflichtendes Angebot ein Mittagessen dazu. Es gelten die vom Gemeinderat der Stadt Eisingen festgelegten Preise. Dieser Betrag wird gemeinsam mit dem monatlichen Elternbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben.

**Hinweise:**

Für Kinder aus Mehrlingsgeburten (Zwillinge/Drillinge) ist monatlich nur der Betreuungsbeitrag für ein Kind zu entrichten. Kinder, für die aufgrund dieser Regelung kein Betreuungsbeitrag zu entrichten ist, zählen nicht zu den für die Beitragshöhe der übrigen Kinder zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern.

In Fällen, in denen die Berücksichtigung aller Kinder für eine Familie günstiger ist als die Beitragsfreiheit für Mehrlinge, wird die Regelung für Mehrlinge nicht angewendet.

Für ganztägig, oder teilweise ganztägig betreute Mehrlingskinder, ist die Essenspauschale in Höhe von 3,00 € täglich auch dann zu entrichten, wenn die Kinder von der Bezahlung des Betreuungsbeitrages befreit sind.